

Verein für Suizidprävention e.V. Hildesheim

Satzung

Stand: 17. Dezember 2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Suizidprävention e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 1252 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des §53 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Krisentelefon, das täglich mit geschulten Mitarbeitern besetzt ist und für Anruferinnen und Anrufer die Möglichkeit für entlastende oder beratende Gespräche bietet.
Der Verein bietet mit einer Ausstellung und Workshops zum Thema Krise und Suizid ein Präventionsprogramm für Jugendliche und Multiplikatoren an Schulen und anderen Einrichtungen.
Außerdem bietet der Verein Trauergruppen und individuelle entlastende Gespräche an.
- (3) Der Verein bietet Suizidgefährdeten und Menschen in Krisen sowie Personen in deren Lebensumfeld, Beratung und Hilfe an, die der besseren Lebensbewältigung dienen soll. In entsprechenden Fällen verweist er an juristische, medizinische, psychotherapeutische oder andere Facheinrichtungen.
- (4) Der Verein leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag zu einem antisuizidal wirkenden Gesellschaftsklima. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um auf Voraussetzungen zur Suizidgefährdung aufmerksam zu machen und über Möglichkeiten der Suizidprävention zu informieren.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert der Verein mit anderen Einrichtungen. Die Arbeit des Vereins soll durch qualifizierte ehrenamtliche, angestellte oder auf Honorarbasis arbeitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden. Die Supervision der ehrenamtlich arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist vom Verein sicherzustellen
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit den unter §2 genannten Zielen übereinstimmt. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Interessen, Ziele oder Satzung des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag in Einzelfällen auf Antrag ermäßigen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden von aktiven Mitgliedern nicht erhoben.

§5 Gewinn – und Vermögensbildung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß §2 der Satzung verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§6 Verbot der Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder verlangt wird. Dies muss dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme von Kassenbericht und Kassenprüfbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Bestätigung von Beisitzenden,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - g) die Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen oder –prüfern, die dem Vorstand nicht angehören, die die Jahresrechnung prüfen und schriftlich darüber berichten und die berechtigt sind, die Kassenführung jederzeit zu überprüfen,
 - h) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - i) den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - j) den Eintritt in Gesellschaften.
- (4) Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse über: Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
- (5) Über die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten bzw. der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Den Vorstand bilden der/die Vereinsvorsitzende sowie ein/e 1. und ein/e zweite Stellvertreter/in.
- (2) Zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit, auf Antrag auch geheim, gewählt. Beim Ablauf der Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung bis zu fünf weitere Vereinsmitglieder vorschlagen, die als Beisitzende im Vorstand mitarbeiten, an den Vorstandssitzungen teilnehmen und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben. Die Benennung von Beisitzenden durch den Vorstand muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Scheidet ein Beisitzer oder eine Beisitzerin aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für den Beisitz bestimmen.

§9 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die *Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention – Hilfe in Lebenskrisen, e.V.*, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist diese zur Zeit der Vereinsauflösung nicht mehr existent, so fällt das Vereinsvermögen an den *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung des Vereins sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.